

1. Änderungssatzung vom 17.12.2002 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.01.2002

Aufgrund des §7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW/SGV NRW 2023) in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW 2002 S. 160) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro (EuroAnpG NRW) vom 25. September 2001 (GV. NRW. 2001 S. 708) sowie der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReing NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 (GV NRW S. 430), hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung vom 12.12.2002 eine 1. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.01.2002 beschlossen.

§ 1

Das gemäß § 2 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.01.2002 als Bestandteil dieser Satzung aufgeführte Straßenreinigungsverzeichnis wird für folgende Straßen neu gefasst:

Straßenname	Orts- teil	Straßen- gruppe	Straßenreini- gungsklasse
Nußbreite	Mü	A	VII
Obermassener Kirchweg (von Mass. Straße bis Abzweigung Stichstraße, einschließlich Stichstraße)	Mi	IÖ	III
Obermassener Kirchweg (gepflasterter Bereich von Stichstraße bis Grenzstraße)	Kö	A	VII
Gertrudenstraße	Kö	A	III
Dortmunder Straße von Hsnr. 96 bis hinter Abzweig Buderusstraße (Ortsdurchfahrt)	Af	ÜÖ	IV

§ 2

§ 6 Abs. 4 der Satzung wird wie folgt geändert:

- 1.) Die Gebühr für die Reinigung beträgt je Meter Straßenfrontlänge in den Reinigungsklassen für das Jahr 2003:

Straßengruppe	I €	II €	III €	IV €	V €	VI €
FGZ	50,60	---	---	---	---	---
A	24,84	7,66	4,22	2,50	---	---
IÖ	24,84	7,66	4,22	2,50	---	---
ÜÖ	---	7,66	4,22	2,50	---	---

Die Gebühr für den Winterdienst beträgt je Meter Straßenfrontlänge in der Reinigungsklasse VII 0,78 €.

- 2.) Die Gebühr für die Reinigung beträgt je Meter Straßenfrontlänge in den Reinigungsklassen ab dem Jahr 2004:

Straßengruppe	I €	II €	III €	IV €	V €	VI €
FGZ	51,78	---	---	---	---	---
A	25,28	7,79	4,29	2,55	---	---
IÖ	25,28	7,79	4,29	2,55	---	---
ÜÖ	---	7,79	4,29	2,55	---	---

Die Gebühr für den Winterdienst beträgt je Meter Straßenfrontlänge in der Reinigungsklasse VII 0,80 €.

§ 3

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Bekanntmachungsordnung

Die 1. Satzungsänderung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschuß vorher beanstandet,

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, den 17.12.2002

Weidner
Bürgermeister